

Verträge jeder Art, welche unter keine andere Rubrik fallen, namentlich auch Alimentationsverträge, Engagementsverträge, sofern das jährliche Gehalt  $\mathcal{M}$  3000 übersteigt, Accordacten, Privatvergleiche, Reverse, Verzichte 2c. . . . .  $\mathcal{M}$  2.50.  
 Vollmachten . . . . .  $\mathcal{M}$  2.50.

Befreit von der Stempelabgabe sind alle Urkunden über Rechtsgeschäfte, deren Gegenstand nach Geld geschätzt werden kann, wenn der benannte oder geschätzte Werth den Betrag von  $\mathcal{M}$  300 nicht übersteigt. Bei Berechnung der Abgabe nach dem Werth beträgt der geringste Satz 50  $\mathcal{S}$  und steigt von 50 zu 50  $\mathcal{S}$ . Jedes stempelpflichtige Dokument muß innerhalb 8 Tagen nach der Vollziehung zur Stempelung auf der Amtsregistratur eingereicht werden.

**Ad 6.** Das Gewerbebureau des Amtes ertheilt die Gewerbebescheinigung, deren Stempelabgabe, je nach der Verschiedenheit des Gewerbes, 6, 18 und 36  $\mathcal{M}$  beträgt. Dasselbst werden auch Wandergewerbebescheinigung und Gewerbelegitimationskarten ausgestellt und die Wandergewerbebescheinigung Derjenigen visirt, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.

Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß dem Gewerbebureau gleichzeitig Anzeige davon machen und einen Gewerbebescheinigung lösen. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Befugniß zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes keinen Unterschied.

Zur Erlangung eines Gewerbebescheinigung haben Staatsangehörige den eigenen Bürgerbrief oder denjenigen ihres Vaters, Nicht-Staatsangehörige aber einen Staatsangehörigkeits-Ausweis vorzulegen und sich, sofern sie noch nicht 32 Jahre alt sind, über ihr Militärverhältniß auszuweisen. Bei Nachsuchung eines Gewerbebescheinigung als Gastwirth ist auch die Wirthschafts-Conzeßion beizubringen.

Affecuranz-Agenten, Buch- und Steindrucker, Buch- und Kunsthändler, Leihbibliothekare, Inhaber von Lesekabinetten, Verkäufer von Druckchriften, Zeitungen und Bildern haben bei der Eröffnung ihres Geschäftsbetriebes, sowie bei jedem späteren Wechsel desselben ihre Wohnung innerhalb 8 Tagen im Gewerbebureau anzuzeigen.

Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen herbeiführen können; ingleichen zur Anlage von Dampfkesseln ist die Genehmigung des Amtes erforderlich.

Wer außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung, in eigener Person ein Gewerbe im Umherziehen betreiben will, bedarf eines Wandergewerbebescheinigung; ebenso, wer öffentlich Schaustellungen, Musik oder sonstige Lustbarkeiten darbieten will.

Der Besuch der Märkte und Messen steht einem Jeden mit gleichen Befugnissen frei.

**Ad 7.** Jeder Deutsche ist verpflichtet, sich nach Beginn seiner Militairpflicht zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar erfolgen und solange jährlich wiederholt werden, bis der Pflichtige eine definitive Entscheidung über seine Militairverhältnisse erhalten hat (also entweder für das Heer oder die Marine ausgehoben, oder gänzlich ausgemustert oder einer Ersatz-Reserve 2c. überwiesen ist).

Die Militairpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Pflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet.

**Ad 8.** Alle für die Staatskasse im hiesigen Amte zu leistenden Zahlungen werden durch die Filiale bewirkt, wogegen dieselbe auch alle in die Staatskasse fließenden Einnahmen (Gebühren, Stempelabgaben, Straf gelder, vom Einnehmer erhobene Steuern und Gefälle und etwaige außerordentliche Einnahmen) einhebt.